



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN

Reglement über Prüfungen und Promotionen

HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN
Studiengang Technik

Hintersteig 12
Postfach 571
CH-8201 Schaffhausen

Tel +41 (0)52 632 21 00
Fax +41 (0)52 632 21 99
www.hft-sh.ch hft@hft-sh.ch

Reglement über Prüfungen und Promotionen

vom 26. Februar 2014

Die Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 50, Lit. e der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 – als Reglement:

Inhalt

1. Zweck der Prüfungen und Promotionen, Prüfungsformen	2
2. Prüfungen	2
3. Notengebung	3
4. Promotionsbedingungen	5
5. Schlussbestimmungen	6

Im Reglement wird nur die männliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

1. Zweck der Prüfungen und Promotionen, Prüfungsformen

§ 1 Zweck

Prüfungen und Promotionen sollen:

- für die Studierenden eine Standortbestimmung sein und sie motivieren,
- aussagekräftige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Absolventen geben,
- schon während des Studiums, so weit wie möglich, praxisähnliche Verhältnisse schaffen,
- sicherstellen, dass nur fähige Absolventen promoviert werden und das Diplom erhalten.

§ 2 Prüfungsformen

Die durchgeführten Prüfungsformen sollen:

- fachliche handlungsorientierte Kompetenzen sicherstellen
- Führungsfähigkeiten, soziale und kommunikative Fähigkeiten beinhalten und fördern
- selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten fördern
- reflektive Lernformen ermöglichen

2. Prüfungen

§ 3 Aufnahmeprüfungen in höhere Semester

Die Aufnahmebedingungen in den Studiengang sind in der Schulordnung HFS Technik geregelt.

§ 4 Klausuren, Hausaufgaben, Kurztests, Gruppenarbeiten

Sie geben Auskunft über die vom Studierenden in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen.

Die Durchführung von Klausuren, Kurztests, Gruppenarbeiten mit Präsentationen sowie das Bewerten von Hausaufgaben etc. liegen im freien Ermessen der Dozierenden. Pro Semester müssen mindestens drei bewertbare Arbeiten durchgeführt werden.

Versäumte Arbeiten können einmal nachgeholt werden. Wird auch diese Gelegenheit ausgelassen, sind sie mit Note 1 zu bewerten.

§ 5 Fachabschlussprüfungen

Mit ihnen wird der Ausbildungsstand über die abzuschliessenden Fächer geprüft. Fachabschlussprüfungen dauern in der Regel zwei Lektionen und sind, wenn immer möglich, in den letzten beiden Stunden des Semesters durchzuführen.

Die Aufgaben werden durch die Dozierenden erstellt. Aufgabenstellung, Notenschlüssel und Bewertung sind mit dem Experten zu besprechen.

Die Noten der Fachabschlussprüfungen werden durch den Dozentenkonvent erwahrt.

Die Fachabschlussprüfungen werden den Studierenden auf Verlangen zur Einsicht ausgehändigt, dann aber wieder eingezogen.

§ 6 Diplomprüfung

In der Seminarwoche und den anschliessenden Wochen des 6. Semesters hat der Studierende eine schriftliche, praxisorientierte Diplomarbeit abzulegen, die den fachtechnischen Stoff des ganzen Studiums beinhaltet. Die Diplomarbeit ist in 2 Phasen gegliedert, startet mit einer Seminarwoche, beinhaltet anschliessend ungefähr einen weiteren halben Tag pro Schulwoche und wird zwei Wochen vor dem Semesterende abgeschlossen. In der ersten Phase wird ein Konzept ausgearbeitet und den Experten präsentiert. Anschliessend werden die Konzepte in der zweiten Phase konkretisiert, Lösungen erarbeitet und mit einer Fachbesprechung abgeschlossen.

Die Aufgaben werden durch die Dozierenden erstellt und sind mit zwei gewählten Experten zu besprechen. Die Leitung des Studienganges gibt die Aufgaben frei.

Die Studierenden haben ihre Diplomarbeit dem Prüfungsteam zu erläutern.

Die Bewertung der beiden Diplomphasen wird durch das Expertenteam vorgenommen.

3. Notengebung

§ 7 Notenwerte

Die Noten haben folgende Bedeutung:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

Zwischennoten bis auf eine Dezimale genau sind zulässig.

§ 8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt mit den Noten gemäss § 7. Die Notengebung muss nachvollziehbar sein.

§ 9 Semesternoten

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis mit den Noten für alle Fächer gemäss Stundentafel abgegeben.

Die Semesternote pro Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten und wird auf eine Dezimale gerundet.

§ 10 Fachabschlussnoten

Die Fachabschlussnoten sind Bestandteil der Diplomnoten und müssen lückenlos vorhanden sein. Sie werden auf eine Dezimale gerundet. Für Fächer, die bei prüfungsfreiem Eintritt bereits abgeschlossen sind, gelten die Regelungen gemäss Schulordnung HFS Technik. In Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.

§ 11 Diplomnoten

Pro Fach wird der Durchschnittswert aller Semesternoten plus Fachabschlussnote, geteilt durch zwei, auf eine Dezimale gerundet, im Diplom eingetragen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Schulordnung HFS Technik festgehalten. Es müssen für alle Fächer Noten vorhanden sein.

§ 12 Note für Diplomarbeit

Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt mit den Werten gemäss § 7. Es sind nur halbe Noten zulässig.

§12 Dozentenkonvent des Studiengangs Technik der HFS

Semesternoten, Fachabschlussnoten und Diplomnoten werden durch den Dozentenkonvent erwahrt. Die Note der Diplomarbeit wird durch die Schulleitung der HFS Technik erwahrt.

Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz dieses Konventes, Noten oder, im Falle eines Fachabschlusses, den Notenschlüssel abzuändern. Es besteht dabei ein Spielraum von jeweils höchstens einer halben Note.

4. Promotionsbedingungen

§ 14 Fächer

Alle Fächer sind Promotionsfächer.

§ 15 Übertritt ins nächst höhere Semester inkl. 6. Semester

- a) Definitiv wird ins nächst höhere Semester aufgenommen, wer in den Semesternoten aller Fächer gemäss Studentafel den Durchschnittswert von 4,3 erreicht und in nicht mehr als zwei Fächern die Note 4 unterschritten hat.
- b) Provisorisch wird aufgenommen, wer im Durchschnitt 3,8 bis 4,2 erreicht hat.
- c) Wer den Durchschnittswert von 3,8 nicht erreicht hat, wird nicht promoviert. Sollte auf Grund des Notenbildes ersichtlich sein, dass die Bedingungen zur Erlangung des Diploms nicht mehr erfüllt werden können, ist eine Promotion ausgeschlossen.
- e) Wer im vergangenen Semester mehr als 20 % der Lektionen versäumt hat, wird nicht promoviert. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozentenkonvent des Studiengangs.

Eine zweimalige aufeinander folgende provisorische Promotion kann nur auf Grund eines Entscheides des Dozentenkonvents und nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 16 Eintritt ins 2. oder 3. Semester

Aufgenommen wird, wer in den geprüften Fächern die Bedingungen gemäss § 15, Lit. a erfüllt.

§ 17 Zusätzliche Promotionsbedingungen für den Übertritt ins 4. Semester

Die Durchschnittsnote der in den ersten drei Semestern abgelegten Diplomnoten gemäss § 11 darf nicht unter 4,0 liegen; zusätzlich dürfen nicht mehr als zwei Diplomnoten unter 4,0 liegen.

§ 18 Bedingungen zur Erlangung des Diploms

Das Diplom als dipl. Techniker HF wird erteilt, wenn:

- die Semesternoten des 6. Semesters einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen und nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 liegen.
- der Durchschnitt aller Diplomnoten gemäss § 11 nicht unter 4,0 liegt und nicht mehr als vier Diplomnoten unter 4,0 liegen.
- die Diplomarbeit mindestens eine genügende Qualifikation erreicht.

5. Schlussbestimmungen

§ 19 Mitteilungen

Studierende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllt haben, sind nach dem Promotionskonvent unverzüglich durch die Leitung des Studiengangs schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20 Wiederholungen

Nicht promovierte Studierende können bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit das entsprechende Semester wiederholen.

Wer ungenügende Diplomnoten hat, kann die entsprechenden Fachabschlussprüfungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit einmal wiederholen. Es gilt auf jeden Fall immer die zweite Note.

Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit einmal wiederholt werden. Mindestens das 6. Semester ist zu wiederholen.

§ 21 Einsprache und Rekurs

Gegen Semesternoten, Aufnahmeprüfungs- und Promotionsentscheide kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung des BBZ schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Entscheid der Schulleitung des BBZ ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs bei der Aufsichtskommission anfechtbar.

Entscheide der Aufsichtskommission können innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

§ 22 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 26. Februar 2014 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe vom 1. Juni 2011.

Dieses Reglement gilt ab dem Studiengang 2010.

Schaffhausen, 26. Februar 2014

Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen HFS

Der Präsident

Erwin Gfeller



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN
Studiengang Technik

Reglement
über Prüfungen
und Promotionen
2014